§ 72 AsylG: Erlöschen

1. Wortlaut

> (1) [1]Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen im Einklang mit Artikel 66 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348, wenn der Ausländer
>
> 1. eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet,
>
> 2. auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaats erworben hat oder
>
> 3. nachträglich in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat.
>
> [2]Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.
>
> (2) Der Ausländer hat einen Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.
>
> (3) [1]Gerichtlicher Rechtsschutz unmittelbar gegen das Erlöschen besteht nicht. [2]Der Ausländer erhält auf Antrag eine Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1.

1.1 „Erlöschen“ des Schutzstatus nach der GEAS-Reform

Siehe auch Art. 11 AVVO.

- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._72_asylgesetz?rev=1785856791

Last update: **2026/08/04 17:19**